

Intervention: Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten prüfen und verbessern



Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Umgang mit Betroffenen**
- III. Umgang mit „Irritierten Systemen“**
- IV. Umgang mit Tätern**

I. Einleitung

Der Auftrag der Gruppe bestand darin, die bereits bestehenden Angebote bzw. vorhandenen Verfahrensabläufe im Bereich des Missbrauchs zu überprüfen. Dies jedoch nicht vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Untersuchung, sondern vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen und Angebote mit den Verwaltungs- und Institutionskenntnissen der Gruppenmitglieder betrachtet werden. Dabei sollten die bereits vorhandenen guten Ansätze und Verfahren auf die Möglichkeit einer systematischen und nachhaltigen Implementierung hin betrachtet werden. Insbesondere sollten vorhandene Lücken in den Abläufen beseitigt bzw. Kontrollmöglichkeiten innerhalb des Verwaltungsprozesses überlegt werden. Damit sollten von den jeweils aktuell handelnden Personen unabhängige Verfahren und Verhaltensweisen angedacht werden, welche mit den Betroffenen und den irritierten Systemen, sowie mit den Tätern offen und angemessen umgehen. Leitgedanke dabei sollte eine betroffenenorientierte Ausrichtung sein. Im Laufe der Projektarbeit hat sich die Gruppe mit dem bereits vorhandenen Fallmanagement im Umgang mit Missbrauchsfällen, mit der Missbrauchsbeauftragten und mit verschiedenen internen und externen Personen zu den Themen ausgetauscht. Die Gruppe konnte sich in den zurückliegenden Monaten mit den Themen „Umgang mit Betroffenen“, „Umgang mit ‚Irritierten Systemen‘“ und „Umgang mit Tätern“ befassen.

Aufgrund der Dauer des Projektes wurden zwischenzeitlich einige der Vorschläge in den zuständigen Bereichen vorgestellt bzw. dort bereits mit in die Überlegungen aufgenommen. Im Folgenden stellen wir nun die von der Gruppe erarbeiteten (Zwischen-)Ergebnisse zu den verschiedenen Themenkomplexen dar. Den Mitgliedern der Gruppe ist dabei bewusst, dass dies keine umfassende und abschließende Sicht auf die Vorgänge ist. Jedoch sollen die Ergebnisse aus den Überlegungen und Befragungen der Gruppe den im Bistum verantwortlich handelnden Personen als Orientierung und Handlungsempfehlung dienen.

II. Umgang mit Betroffenen

1. Probleme/Ausgangslage:

Ausgangspunkt für die Empfehlungen der Projektgruppe „Intervention“ waren die Darstellung und Erklärung des aktuellen Umgangs mit Betroffenen durch die Missbrauchsbeauftragte Frau von Schenk-Willms. Insgesamt erscheint der Gruppe, dass der Umgang mit Betroffenen bisher gut und sinnvoll gestaltet ist. Im Zuge der Diskussionen hat die Gruppe jedoch die folgenden Änderungsvorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet. Die Missbrauchsbeauftragte wird einige dieser Punkte bereits in ihrem jetzigen Verfahren berücksichtigen. Gleichwohl ist es wichtig, dass diese Punkte als Ergänzung zu dem bisherigen Verfahrensablauf dokumentiert werden. Darüber hinaus macht es gegebenenfalls Sinn, wenn das aktuelle Verfahren noch einmal professionell untersucht wird. Dies könnte z.B. im Rahmen der geplanten IPP-Studie oder zumindest im Rahmen der Neuordnung des Bereichs „Prävention/ Missbrauchsbeauftragte“ aufgrund der Einstellung des neuen (ersten) Interventionsbeauftragten erfolgen.

2. Empfehlungen:

- a) Eine/n Broschüre/Flyer mit den Angeboten, Anlaufstellen im Bistum bei Missbrauch erstellen: in kirchlichen Einrichtungen und bei Beratungsstellen auslegen. Die bisherigen Broschüren sollten noch einmal überarbeitet werden. Der Umfang der Broschüren sollte reduziert werden. Gegebenenfalls wäre die Form eines Flyers, z.B. so wie der vom Bistum Münster, die passende Gestaltung. Diese Flyer sollten dann in den kirchlichen Einrichtungen, aber auch bei Beratungsstellen im Gebiet unseres Bistums ausgelegt werden.
- b) Erklärung in einfacher Sprache erstellen:
Zusätzlich zu den Flyern sollte im Internet, aber auch in einer gesonderten Broschüre, eine Erläuterung der Angebote und des Verfahrens in einfacher Sprache erfolgen. Die Erfahrungen zeigen, dass dies für einige Betroffene deutlich leichter zu verstehen wäre.
- c) Einen neutralen, vom BGV unabhängigen und geschützten Ort anbieten (durch BGV mieten):
Die Betroffenen sollen die Gespräche mit den Ansprechpersonen auf neutralem Boden durchführen können. Dazu sollten Gespräche nicht in den Privatwohnungen bzw. in den Räumlichkeiten der Täter-Institution durchgeführt werden müssen. Hier würde es sich anbieten, Räumlichkeiten in bereits bestehenden Beratungsstellen oder in nicht als kirchenzugehörig erkennbaren Räumlichkeiten der Kirchengemeinden im Bistum anzumieten bzw. eine Nutzung zu ermöglichen. Eine solche Nutzung könnte somit auch in dem Pfarreientwicklungsprozess Niederschlag finden.
- d) Begleitung durch Vertrauensperson ermöglichen:
Dazu sollten auch Kooperationen angedacht werden. Wichtig ist, dass Partner vor Ort z.B. unabhängige Beratungsstellen, als Begleitungsangebot gefunden werden. In diesen sollten über Bistumsangebote informiert und eine Begleitung zu den Gesprächen mit der Ansprechperson angeboten werden können. Dazu ist es sinnvoll, ein Netzwerk zu errichten z.B. auch in Kooperation mit der Caritas. Die finanzielle Vergütung mit diesen Partnern muss vorher abgesprochen werden. Gegebenenfalls ist eine Rückkopplung mit den Vorschlägen der Deutschen Bischöfe erforderlich, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewahrt wird.
- e) Niederschwelliges Angebot: z.B. eine moderierte Selbsthilfegruppe.
Neben der Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu den Gesprächen mitzubringen, sollten niederschwellige Angebote ermöglicht werden. Dazu könnte die Initiierung von Selbsthilfegruppen in den Städten und Kreisen des Bistums sinnvoll sein. Auf diese sollte dann auch in den oben genannten Flyern verwiesen werden. Auch hier ist gegebenenfalls eine Kooperation mit den Partnern vor Ort sinnvoll.
- f) Offenheit für Rückmeldungen:
Anregungen sind prinzipiell willkommen. Bereitschaft, auf das Anliegen einzugehen, signalisieren. Die Anschreiben an die Betroffenen sollten möglichst offen gestaltet werden. Die bisher verwandten Formulierungen der Missbrauchsbeauftragten sind dafür bereits gut geeignet. Jedoch sollte dies auch für den Kontakt durch Mitarbeitende der Institution klar vorgegeben werden. Dazu ist erforderlich, dass die Mitarbeitenden in den häufig damit konfrontierten Bereichen (z.B. Personalbereich) entsprechende Vorgaben bekommen und mit der/dem Missbrauchsbeauftragten abgestimmte Formulierungen und Hinweise verwenden.
- g) Transparente Entscheidungsfindung:
Zurzeit erfolgt die Entscheidung zur Höhe der Zahlung nur durch einen einzigen Juristen einer externen Kanzlei und in einem kleinen Gremium. Die Grundlage der Entscheidung sollte transparent gestaltet werden. Auch im Nachgang zu der Sachverhaltsaufklärung im Bistum sollte eine Begleitung der Betroffenen bestehen bleiben bzw. angeboten werden. Insbesondere im Hinblick auf den Antrag für die Zahlung sollte eine Begleitung ermöglicht werden. Des Weiteren sollte darauf hingewirkt werden, dass die Regelung für die Höhe der Zahlung transparent und überprüfbar ausgestaltet wird. Gegebenenfalls sollte im Bistum eine eigene Zahlungsregelung erarbeitet werden, die dann die eventuell bestehenden Differenzen zu der bundeseinheitlichen Zahlung ausgleicht.

- h) Transparenz bei Anerkennung des Leids auch in unserem Bistum:
Es sollten Hinweise auf die tatsächlichen Anerkennungsfälle im Bistum erfolgen (Jahresstatistik/zentrale Veröffentlichung auf der Internetseite). Dies dient einerseits zur Dokumentation, dass bei uns eine entsprechende Arbeit auch tatsächlich stattfindet. Andererseits ermutigt es eventuell noch weitere Betroffene, sich an das Bistum bzw. die Missbrauchsbeauftragte zu wenden.
- i) Gründung eines Betroffenenbeirats:
Die Ermöglichung eines Betroffenenbeirats wird als sinnvoll erachtet, da damit den Betroffenen im Rahmen der Prävention- und Missbrauchsarbeit Gehör verschafft würde. Gleichzeitig könnte dies, je nach Wunsch der Betroffenen, ein Gremium sein, welches der Bistumsleitung und der Verwaltung zur Klärung von Fragen des Umgangs bzw. des Angebots, als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Zweck und Möglichkeiten des Betroffenenbeirates

- Reflexion zu aktuellen Maßnahmen auf Bistumsebene aus Sicht der Betroffenen
- Impulsgeber zum Thema „Missbrauch“ auf Bistumsebene aus Sicht der Betroffenen
- Ratgeber und Ansprechpartner für die Bistumsleitung aus Sicht von Betroffenen
- Resonanzgruppe für den Umgang mit dem Thema „Missbrauch“ auf Bistumsebene
- Resonanzgruppe bei Maßnahmen des Bistums (Regelungen/Vorgaben)
- Resonanzgruppe für die/den Interventionsbeauftragte/n

Mitglieder

- Die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat steht allen Personen offen, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche oder anderer Institutionen betroffen sind.
- Sie müssen nicht Mitglied der katholischen Kirche sein.
- Das Mindestalter von 18 Jahren wird empfohlen.

Auswahlverfahren

- Eine mögliche Orientierung sind die Papiere der DBK und der EKD.
- Ausschreibung: an Betroffene / an An- oder Zugehörige?
- Ernennung: durch den Bischof
- Auswahl: Ansprechperson bei sexuellem Missbrauch und Berater- und Beraterinnenstab.

Aufwandsentschädigung

Orientierung an Bundesmodell oder DBK Modell.

Geschäftsordnung / Tagungsort / Frequenz

- Muster der Geschäftsordnung seitens des GV (in Anknüpfung an andere Bistümer).
- Geschäftsordnung: durch den Betroffenenbeirat selbst.
- Tagungsort: durch den Betroffenenbeirat selbst.
- Frequenz: durch den Betroffenenbeirat selbst.
- Konkretisieren mit dem Betroffenenbeirat nach Beratung (eine Aufgabe für Initialcoaching?).

Koordination / Organisation / Geschäftsstelle

Anknüpfung an Stabsbereich „Prävention und Intervention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt“.

Begleitung des Kreises

- Moderation als Angebot.
- Supervision nach Bedarf.

Budget

Festlegung durch den GV.

III. Umgang mit „Irritierten Systemen“

1. Probleme/Ausgangslage:

Die Gruppe hat sich zu diesen Themenkomplex mit einem externen Berater über die Vorgehensweise in einem Missbrauchsfall mit Blick auf die involvierten Institutionen und Verbände, sowie Gemeindegremien besprochen. Dabei konnte der Berater auf die bei ihm vorhandene Erfahrung aus verschiedenen Beratungstätigkeiten zurückgreifen. Aufgrund der Befragung der Beteiligten konnte dieser folgende, aus deren Sicht positive Verhaltens- und Vorgehensweise festhalten:

- Schnelle und fachliche kompetente psychologische Betreuung für das betroffene Kind, die auch fortlaufend durchgeführt wurde.
- Psychologische Beratung alle paar Wochen für die Eltern.
- Positive Begleitung und Beratung von Seiten „Irritierter Systeme“ innerhalb der Familie zu Hause oder bei Dringlichkeit und Bedarf telefonisch; vermittelt vom Bistum Essen. Von Beginn an ernst nehmen.
- Begleitung durch den Berater „Irritierte Systeme“ bei der Mitteilung des „sexuellen Missbrauchs“ an Freunde und Bekannte der Opferfamilie.
- Bei Bedarf: Empfehlung von weiteren benötigten Personen: Rechtsanwälte/Psychologen.
- Empathisches und fachlich fundiertes Erstgespräch mit zwei Vertretern des Arbeitsstabes des Bistums zum „Vorwurf des sexuellen Missbrauchs bei Minderjährigen“.
- Begleitung der Jugend durch eine Fachkraft des Bistums.
- Fachliche Erläuterung im Gemeinderat durch Berater „Irritierte Systeme“.
- Besonders wichtig war: Erreichbarkeit und Verlässlichkeit.

Um diese positiven Erfahrungen in Zukunft als Standard zu ermöglichen, hat sich die Gruppe damit befasst, wie eine solche Begleitung implementiert werden könnte.

2. Empfehlung:

Konzept zur Beratung und Begleitung in irritierten Systemen nach Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

In Fällen von sexualisierter Gewalt ist in jedem Fall der Stabsbereich „Prävention und Intervention“, dort in erster Linie die/der Interventionsbeauftragte, zu involvieren. Klärung und Kontaktaufnahme über weitere Maßnahmen und Schritte erfolgt durch diese/n.

- Bei der Begleitung geht es um die Aufarbeitung von Belastungen, die mit dem Vorwurf und dem laufenden Verfahren zusammenhängen. Das Vertrauen in die Institution und das Gefühl der Sicherheit geraten ins Wanken. Hinzu kommt der Umgang mit dem Wissen/Nichtwissen und die

sich daraus ergebende Wut, Hilflosigkeit, ein Gefühl der Mitschuld und Irritation. Bei der Beratung geht es daher nicht um eine inhaltliche, juristische oder therapeutische Aufarbeitung des konkreten Falls, sondern um die Wiederherstellung der Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit des betroffenen Systems. Die Personen im System stehen im Fokus der Anfragen seitens der Gemeinde und auch teilweise der Presse und der Öffentlichkeit – und benötigen eine Stärkung in ihrer Rolle und in ihrer Sprachfähigkeit.

Die Beratung muss zielgruppenspezifisch eingesetzt werden.

- b) Das Angebot richtet sich sowohl an pastorales, als auch an nicht-pastorales Personal, Ehrenamtliche und andere betroffene Personen und Gruppen. Sollte sich das betroffene System auf die Art der Begleitung nicht einigen, ist es nötig, zusammen mit der/dem Interventionsbeauftragten nach einer anderen Lösung für die Begleitung zu suchen.
- c) Die Beratung kann durch interne und externe Beraterinnen und Berater erfolgen. Die Beratenden verfügen über die Zusatzqualifikation „Begleitung irritierter Systeme“ oder eine vergleichbare Qualifikation.
- d) Der Auftrag der Beratung kann sich im Laufe der Begleitung ausweiten. Dann muss überlegt werden, wer wie daran weiter zu beteiligen ist. Die irritierten Systeme erhalten über den Stabsbereich „Prävention und Intervention“ Angebote zu Konsultation (Kurzberatung), Leitung coaching, Teambesprechung (Supervision, Organisationsberatung), geistlicher Begleitung und Mediation.
- e) Wenn die betroffene Einrichtung Beratung bei Rechts- und Öffentlichkeitsfragen benötigt, hat die verantwortliche Leitung über die/den Interventionsbeauftragte/n Kontakt zur Stabsabteilung „Recht“ im Bischöflichen Generalvikariat bzw. zur Stabsabteilung „Kommunikation“ aufzunehmen.

IV. Umgang mit Tätern

1. Probleme/Ausgangslage

Die Projektgruppe „Intervention“ hat sich mit dem aktuellen Umgang mit Tätern innerhalb des Bistums beschäftigt. Dazu wurde ein Ablaufplan des Dezernats 3.1 (Personal/Pastoral) für diese Situation besprochen und es wurden Mitglieder der AG „Bewährungshilfe“ sowie der Ansprechperson für die Täter befragt. Dabei konnte die Gruppe einen Einblick in die kirchenrechtliche Vorgehensweise im Falle eines Missbrauchsverdachts, sowie im Falle einer späteren Verurteilung erhalten.

Die Arbeit der AG „Bewährungshilfe“ hält die Gruppe für wichtig und sinnvoll.

Zurzeit wird die Täterarbeit von einer einzigen Person durchgeführt. Sie ist für den Bereich „Controlling der Täter“ zuständig und besucht ein bis zwei Mal im Jahr die Täter. Es stellt sich die Frage nach einem differenzierten Controlling und Begleitungsangebot für die Täter.

Ein weiterer Punkt betrifft die Betroffenen. Sie werden über einen langen Zeitraum an den kirchenrechtlichen Untersuchungen nicht beteiligt. So erhalten diese keine Zwischeninformation, ob das Verfahren nach Abschluss der Voruntersuchung zur weiteren Bearbeitung nach Rom übersandt wird. Insgesamt erscheint es problematisch, dass die Arbeit der AG „Bewährungshilfe“ und die Zusammensetzung dieser Gruppe nicht bzw. nur wenigen bekannt sind.

2. Empfehlungen zur Täterarbeit

a) Arbeit der AG Bewährungshilfe:

Wir halten es für dringend nötig, die Aufgaben Controlling und Seelsorge/geistliche Begleitung voneinander zu trennen, da es sich dabei um verschiedene Zielsetzungen handelt.

Es müssen personelle Erweiterungen/Ausstattungen und die Klarheit der Rollen geschaffen werden. Daher sollte ein Begleitungs-Team geschaffen werden oder sich in die AG-Bewährungshilfe personell einbringen. Dabei sind die Aufgaben von verschiedenen Personen wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Controlling, Therapie, Geistliche Begleitung, Seelsorge

Gute Täterarbeit ist der beste Opferschutz. Ohne Aufarbeitung der Tat und Verantwortungsübernahme werden sich Täter immer als Opfer der Presse und der Hetzjagd sehen. Daher halten wir eine gezielte Personalentwicklung für den Einsatz von geistlichen Begleitern und Therapeuten für essentiell.

Alle notwendigen Informationen sollten direkt in der betreffenden Personalakte hinterlegt werden. Die Führung von Geheimakten ist weder notwendig (auch Personalakten dürfen nur von berechtigten Personen eingesehen werden), noch weckt diese Art der Aktenführung Vertrauen in die Transparenz im Umgang mit Tätern.

b) Im Begleitungsprozess:

Eine Therapie ist den Tätern nahezulegen und sie sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, damit Verantwortungsübernahme und Empathie-Entwicklung mit den Opfern möglich wird. Ein Austausch zwischen dem Controller und dem begleitenden Therapeuten unter Beachtung der beruflichen Schweigepflicht kann sinnvoll sein. Die Mitglieder der (neuen) AG Bewährungshilfe/des Begleitungs-Teams sollen die Möglichkeit erhalten, begleitet zu werden (nicht durch den Therapeuten des Täters).

Einbindung in die Gemeinschaft bzw. mögliche Tätigkeiten:

- Anwesenheit bei offiziellen Treffen/Anlässen ist nicht möglich.
- Einbindung durch schriftliche Informationen kann erfolgen.
- Die Teilnahme an den monatlichen geschlossenen Priestertreffen (Priesterkreis) kann im Einzelfall möglich sein, jedoch sollte dies gut überlegt/abgewogen werden (Thema, Anlass, Personenkreis, Ort...).
- Einbindung in Klostersgemeinschaften überprüfen. Klostersgemeinschaften sollten dazu aktiv angesprochen werden.
- Arbeiten in Verwaltung ohne Bezug zu Öffentlichkeit und dem geschützten Personenkreis (Archiv, Bibliothek...), ggfs. aus dem Homeoffice heraus.
- Eine Selbsthilfegruppe sollte nicht eingeführt werden, denn es besteht die Gefahr der Selbstbestärkung im Hinblick auf die Tat, außerdem könnte dies eine negative Außenwirkung haben.

Umgang mit Bekanntmachungen in Bezug auf andere Personen:

- Informationen über andere Seelsorger, Priester sollten weitergeleitet werden (Todesmeldungen, Jubiläen...).
- Bekanntmachungen dürfen nicht als Einladung missverstanden werden. Dies sollte den Tätern durch das Begleitungsteam grundsätzlich erläutert werden.
- Nachrufe auf die Täter sollten variiert werden.

3) Kostenbeteiligung von Tätern

Die Täter sollten an den Kosten der Maßnahmen bzw. der Zahlungen an die Betroffenen finanziell beteiligt werden. Dazu sind die disziplinarischen Möglichkeiten der Kürzung der Priesterbezüge systematisch

vorzunehmen. Dies ist auch sachgerecht, insbesondere dann, wenn man bedenkt, wie bei Missbrauchstätern verfahren wird, die nicht im Priesterdienst stehen: Sie werden in aller Regel gekündigt.

4) Einbindung der Betroffenen

Im Rahmen der kirchenrechtlichen Untersuchungen gegen den Täter sollten den Betroffenen auch Beteiligungsrechte eingeräumt werden. Je nach Wunsch und Situation sollte auch eine begleitete Konfrontation mit dem Täter ermöglicht werden.